

Bieterfragenkatalog

Auftraggeber: Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Generalsekretariat
 Vergabeverfahren: Rahmenvereinbarung für online Eventplattformen
 Referenznummer: 2022-Eventplattform-001
 Bearbeiter: Sabine Ehrke
 Stand: 15. März 2022

Bitte beachten Sie zwingend nachfolgende Antworten des Auftraggebers auf Anfragen potenzieller Bieter im Rahmen des laufenden Vergabeverfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung von Bieterfragen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Bestandteil der Vergabeunterlagen und somit Vertragsbestandteil werden.

Nr.	Bezug	Frage(n)	Antwort	Beantwortung erfolgte am:
1.	Elektronische Signatur	Dürfen die Bieter die für die Ausschreibung geforderten Dokumente betreffend die Form mit elektronischer Signatur einreichen	Ja, eine elektronische Signatur ist zulässig. Zusätzlich muss (gemäß den Formanforderungen des § 126a BGB) der Name der erklärenden Person hinzugefügt werden.	15.03.2022
2.	Garantien	Die Ausschreibungsunterlagen enthalten z.B. in Ziff. 6.1, 8.1a) des Auftragsdatenvertrages, auf Seite 24 der TOMs, auf Seite 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe, verschiedene Regelungen, wonach der Auftragnehmer etwas zusichert, garantiert oder sicherstellt. Soweit in den Unterlagen „Garantien“, „Zusicherungen“, „Sicherstellungen“ etc. genannt werden, gehen wir davon aus, dass es sich um reine Leistungsbeschreibungen und nicht um Garantien und / oder Zusicherungen im Sinne des Gesetzes handelt. Gehen wir daher in solchen Fällen zu Recht davon aus, dass lediglich die Gewähr für die Mangelfreiheit der zu	Eine Zusicherung gibt es lediglich im Verwaltungsrecht, dass hier keine Anwendung findet. Die Unterlagen sind recht deutlich formuliert, dort wo wir eine Sicherstellung oder Zusicherung benötigen, ist dies auch so gemeint. Insbesondere muss dies auch bei der Einbeziehung von Dritter sichergestellt werden. Natürlich muss die Leistung mangelfrei und	15.03.2022

Nr.	Bezug	Frage(n)	Antwort	Beantwortung erfolgte am:
		erbringenden Leistungen übernommen wird, für die der Auftragnehmer haftet? Gehen wir zu Recht davon aus, dass der Auftragnehmer keine Garantien im Rechtssinne übernimmt?	frei von Rechte Dritter sein. Es gelten übliche Standards.	
3.	Haftungsregelungen § 11 Muster- Rahmenvertrag	Die vom Auftraggeber vorgegebene Vertragsgrundlage enthält keine Haftungsbeschränkung (vgl. § 11). Eine der Höhe nach unbeschränkter Haftung kann für alle Bieter ein unkalkulierbares, da nicht versicherbares Risiko darstellen. In einschlägigen EVB-IT (z.B. EVB-IT Dienst oder Erstellung) findet sich für vergleichbare Leistungen eine angemessene Haftungsgrenze. Die auf die hier ausgeschriebene Leistung anwendbaren EVB-IT Dienst oder Erstellung sehen beispielsweise eine Haftungsbegrenzung auf die Höhe des Auftragswerts vor. Können die Bieter für die Angebotskalkulation daher von einer Haftungsbegrenzung betreffend alle vertraglichen Pflichtverletzungen sowie Freistellungsansprüche einschließlich der Verschwiegenheit und der Auftragsdatenverarbeitung entsprechend Ziffer 13.1 EVB-IT Dienst ausgehen?	Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen (§ 280 ff BGB), nicht die EVB-IT. Normaler Standard im Vertragsrecht.	15.03.2022
4.	Verschwiegenheits- verpflichtung §11 Muster- Rahmenvertrag	Die Verschwiegenheitsverpflichtung aus dem § 13 soll auch nach Beendigung der Zusammenarbeit weitergelten. Üblich ist es eigentlich eine zeitliche Begrenzung der Laufzeit auf 2 bis 3 Jahre nach Beendigung zu vereinbaren, da nach dieser Zeit der vertrauliche Informationsgehalt üblicherweise nicht mehr besteht und der Auftragnehmer ansonsten "für immer" alle Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit aufrechterhalten müsste. Wären Sie damit einverstanden eine solche zeitliche Begrenzung auch in diesem Fall zu vereinbaren, ausgenommen für personenbezogene Daten oder soweit Informationen ausdrücklich schriftlich als Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden?	Nein	15.03.2022

Nr.	Bezug	Frage(n)	Antwort	Beantwortung erfolgte am:
5.	Weitergabe von Informationen § 13 Muster-Rahmenvertrag	Nach § 13 Verschwiegenheit und Datenschutz ist eine Weitergabe von Informationen an verbunden Unternehmen nur unter erschwerten Bedingungen (schriftliche Einwilligung) möglich. Eine effiziente Auftragsbearbeitung kann hierdurch erschwert werden, da Prozesse teilweise unternehmensübergreifend innerhalb des Konzerns vollzogen werden. Wären sie damit einverstanden, wenn eine Weitergabe auch dann an verbunden Unternehmen möglich ist, wenn sie sich einer der vorgenannten Vorschrift entsprechenden Verpflichtung zur Einhaltung der Verschwiegenheit unterwerfen?	Muss ggf. im Einzelfall geprüft werden, vgl. so auch § 13 Nr. 1 3. Satz des Rahmenvertrages.	15.03.2022